

# RS OGH 1966/2/16 6Ob40/66, 8Ob136/74 (8Ob137/74), 1Ob165/11p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1966

## Norm

ABGB §799

AußStrG §122

AußStrG §125 C

## Rechtssatz

Das Gericht hat, solange das Verlassenschaftsverfahren anhängig ist, ohne Rücksicht auf bereits abgegebene und zu Gericht angenommene Erbserklärungen auch noch später abgegebene Erbserklärungen anzunehmen (SZ 8/98). Die gerichtliche Erklärung darüber, daß das Erbrecht ausgewiesen ist, gilt nur für so lange, als nicht ein besseres Erbrecht ausgewiesen wird.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 40/66

Entscheidungstext OGH 16.02.1966 6 Ob 40/66

- 8 Ob 136/74

Entscheidungstext OGH 09.07.1974 8 Ob 136/74

nur: Das Gericht hat, solange das Verlassenschaftsverfahren anhängig ist, ohne Rücksicht auf bereits abgegebene und zu Gericht angenommene Erbserklärungen auch noch später abgegebene Erbserklärungen anzunehmen (SZ 8/98). (T1)

- 1 Ob 165/11p

Entscheidungstext OGH 01.09.2011 1 Ob 165/11p

nur: Die gerichtliche Erklärung darüber, dass das Erbrecht ausgewiesen ist, gilt nur für so lange, als nicht ein besseres Erbrecht ausgewiesen wird. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0007965

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)